

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

X. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. März 1882.

№ 10.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bundesraths-Beschluß, betreffend die Termine für die Einzahlung kreditirter Reichssteuern; — Uebernahme der Salzabgaben-Beträge für das zum Einsalzen von Heringen u. a. verwendete Salz auf gemeinschaftliche Rechnung; — Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen Seite 91

2. **Justiz-Wesen:** Nachweisung der zur Vertretung des Militär-

Fiskus bei Pfändung des Dienst Einkommens von Militärpersonen berufenen Militärbehörden im Ressort der königlich bayerischen Militärverwaltung; — Aenderung im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen 92

3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 95

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Februar d. J. beschlossen, daß fortan alle kreditirten Reichssteuern am 25. Tage des Monats, an welchem die Kreditfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am Tage vorher, baar einzuzahlen bezw. durch fällige Bonifikations-Anerkennnisse abzulösen sind.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Februar d. J. beschlossen,

1. daß vom 1. April 1882 ab die auf Grund des §. 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, (Bundes-Gesetzblatt Seite 41) freigeschriebenen bezw. vergüteten Abgabenbeträge für das zum Einsalzen oder Nachpökeln von Heringen oder ähnlichen Fischen und für das nicht unter stehender Kontrolle zum Einsalzen, Einpökeln u. von Gegenständen, welche zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, verwendete Salz von den zur Reichskasse abzuführenden Erträgen der Salzabgabe in Abzug zu bringen sind;
2. daß das zur Nachpökeln von Heringen bestimmte Salz mit 6 Liter (5 preussische Quart = 5,725 Liter) Heringslake auf je 100 Pfund Salz unter amtlicher Aufsicht zu denaturiren und bezüglich des nicht unter stehender Kontrolle zum Einsalzen zur Ausfuhr bestimmter Gegenstände erforderlichen und verwendeten Salzes die durch den Beschluß des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. Juni 1870 genehmigten Bestimmungen anzuwenden sind.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. März d. J. beschlossen, zu genehmigen, daß dem Herzoglich sächsischen Hauptsteueramt in Altenburg und dessen Abfertigungsstelle am Bahnhofe die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2c, 1, 2, 3 und 22a, b, e und f des Tarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen ertheilt werde.



Dem Königlich preussischen Untersteueramte zu Herzberg im Hauptamtsbezirke Mühlberg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für die Hufnägelfabrik der Gebrüder Grotjahn in Herzberg eingehende schmiedbare Eisen in Stäben und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die aus dieser Fabrik ausgehenden Hufnägel und dem Königlich preussischen Nebenzollamte I. zu Podzamcze im Hauptamtsbezirke Skalmierzyce die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Getreide beigelegt worden.

2. J u s t i z = W e s e n.

N a c h w e i s u n g *)

derjenigen Militär-Behörden und =Personen, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere**) und Beamten im Ressort der Königlich bayerischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschuß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. w e m ?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	<p style="text-align: center;">A. des Dienst Einkommens</p> 1 der Beamten der Korps-Zahlungsstellen, 2 der Beamten der Militär-Intendanturen mit Ausnahme der Militär-Intendanten, 3 der Auditeure und Kanzlei-Beamten der Militär-Bezirks- und Untergerichte, 4 der Adjutanten der General- und Divisions-Kommandos, dann der Brigade-Kommandos, mit Ausnahme des Adjutanten des Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandos, 5 derjenigen Kommandanten, welche nicht Generale sind, 6 der Platzmajore und der Adjutanten der Festungs-Gouvernements und der Kommandanturen, 7 der Regiments-Kommandeure, 8 der Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure,	Die Reihenfolge bemißt sich nach der Eintheilung des Haupt-Militär-Stats. ad 2. Wegen der Ausnahme siehe A VI. ad 4. Wegen der Ausnahme siehe A VI. ad 5. Wegen der Ausnahme siehe A VI.

*) Vgl. die entsprechenden Nachweisungen für das Ressort der Königlich preussischen bezw. der Königlich sächsischen und der Königlich württembergischen Militärverwaltung, Central-Blatt von 1881 S. 385, 446 und 472.

**) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere“ die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.